

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. S 1393 - wird der

Firma

Fetscher & Stahl GmbH

Schwambergerstraße 35

89073 Ulm

vertreten durch die Geschäftsführer: **Herrn Stefan Fetscher und
Herrn Volker Stahl**

die ab 22.03.2003 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet verlängert**.

Im Auftrag



Brosi



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist gestattet

- zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,
- zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens 3 Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird. (§ 1b AÜG)

Für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelten abweichende Regelungen.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion Baden-Württemberg und auf Verlangen zurückzugeben.